

1916

- 2 -

Protokoll vom 12. Oktober 1942 betreffend Lockerung der Gegenblockade, vorbehaltlich der deutschen Zustimmung, bis Ende 1943 zu verlängern. Das erzielte Resultat soll für beide Teile befriedigend bezeichnet werden, wie aus folgenden Ausführungen hervorgeht.

a) Bankenkredit: Hier sah sich die Delegation veranlasst, statt auf nur 50 Millionen Fr. den in Aussicht genommenen neuen Bankenkredit-Deckung zu erhöhen, und zwar auf 75 Millionen Fr., sondern nur einen solchen

Dienstag, 17. November 1942.

Italien,
Verhandlungen.

Vertraulich.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 14. November 1942.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet:

"I. Durch Ihren Beschluss vom 30. vor. Mts. gaben Sie der Verhandlungsdelegation bestehend aus den HH. Direktor Hotz, Direktor Homberger und Legationsrat Kohli die Instruktion auf folgender Basis mit Italien eine Verständigung in wirtschaftlicher Hinsicht zu erreichen:

a) Bankenkredit: Es soll Italien gestattet werden, über die Hälfte des dem schweizer. Bankenkonsortium verpfändeten Gold für die Bankanleihe von 125 Mo. Fr. zu verfügen; an Stelle der Golddeckung wäre die Schweiz bereit italienische Schatzscheine, auf Schweizerfranken lautend, anzunehmen. Die Banken hatten sich bereit erklärt, auf die Golddeckung bis zu 75 Mo. Fr. zu verzichten.

b) Clearingcredit: Sofern sich bei den Verhandlungen erweisen sollte, dass mit dem Italien schon bisher gemachten Angebot von 50 Millionen Fr. das Ziel nicht erreicht werden könnte, wäre in Aussicht zu nehmen, äusserstfalls bis auf 75 Millionen Fr. zu gehen. Damit würde sich der bisherige schweizerische Clearingcredit von 150 Millionen Fr. zum Ankauf bestimmter Waren auf 225 Millionen Fr. erhöhen.

c) Finanztransfer: Der bisherige Satz von 15% der Einzahlungen ins Clearing sollte wenn immer möglich beibehalten werden können.

d) Warenaustausch: Die noch offenen Fragen hinsichtlich der Belieferung der Schweiz mit gewissen wichtigen italienischen Rohstoffen und Halbfabrikaten sollten im Sinne der schweizerischen Anträge erledigt werden.

e) Clearing: Das bisherige Clearingabkommen von 1935 soll nicht durch ein neues Abkommen ersetzt werden; dagegen sind einige italienische Abänderungswünsche hinsichtlich des Versicherungstransfers, des Reiseverkehrs, der Zahlungen für diplomatische und konsularische Vertretungen und der sogenannten "Lire miste" angemessen zu berücksichtigen. Das sogenannte Spezialkonto I (Frachtausgleichkonto) soll fortan durch direkte Zuweisungen aus dem allgemeinen Clearingkonto gespeisen und der darauf aufgelaufene Saldo soll nach und nach amortisiert werden.

II. Die Verhandlungen haben nun vom 4. bis 12. November a.c. in Rom stattgefunden und führten am 12. dies zur Unterzeichnung eines "Protocole concernant les questions principales à régler entre la Suisse et l'Italie". Ferner gab die italienische Regierung durch ein Schreiben des italienischen Delegations-Chefs ihre Zustimmung, das



Protokoll vom 12. Oktober 1942 betreffend Lockerung der Gegenblockade, vorbehältlich der deutschen Zustimmung, bis Ende 1943 zu verlängern. Das erzielte Resultat darf für beide Teile befriedigend bezeichnet werden, wie aus folgenden Ausführungen hervorgeht.

a) Bankenkredit: Hier sah sich die Delegation veranlasst, statt auf nur 62,5 Millionen Gold-Entlassung aus der Bankenkredit-Deckung auf 75 Millionen zu gehen. Auf der andern Seite gewährt die Schweiz Italien nicht den in Aussicht genommenen neuen

b) Clearing-Kredit von 75 Millionen Fr., sondern nur einen solchen von 65 Millionen Fr. Nach dem Gang der Verhandlungen in London muss damit gerechnet werden, dass unsere Lieferungen kriegswichtiger Waren an die Achse auf einen Plafonds beschränkt werden müssen. Wir haben daher alles Interesse die Disponibilitäten auf dem Spezialkonto II möglichst niedrig zu halten. Aus diesen Gründen haben wir auch strikte daran festgehalten, dass ab 1. Januar 1943 unsere Aluminium-Lieferungen nach Italien nicht mehr mit Pyrit und Tonerde direkt kompensiert werden, sondern wie früher wiederum zu Lasten des Spezialkontos II gehen müssen. Dieses Resultat konnte nur gegen einen hartnäckigen italienischen Widerstand erreicht werden.

c) Finanztransfer: Es bleibt beim 15% Anteil der Finanzgläubiger mit der Aenderung, dass fortan monatlich 4,2 Millionen Fr. ohne Schlüsselung direkt dem Warenkonto gutgeschrieben werden. Es ist zu hoffen, dass durch diese Regelung die Finanzgläubiger mit ca. 2/3 ihrer Zinsforderungen befriedigt werden können. Auch die bisherige Regelung für die "Lire miste" konnte mit dem bisherigen Verhältnis von ein Teil Lire Vecchie und ein Teil freie Devisen aufrecht erhalten werden. Ferner konnte für die Zinsen der im Ausland emittierten italienischen Anleihen, die auf eine Fremdwährung lauten, eine befriedigende Transferregelung gefunden werden.

III. d) Warenaustausch: Auch hier darf das erzielte Resultat als befriedigend bezeichnet werden. Die getroffenen Vereinbarungen dürften unserem Warenverkehr wiederum eine annähernd genügende Basis liefern und uns vor allem wiederum aus den Fesseln des Kompensationsverkehrs befreien. Dagegen bleiben die bereits abgeschlossenen oder in Behandlung stehenden Einzelkompensationen weiter bestehen und insbesondere für wichtige Rohstoffe und Halbfabrikate konnten wichtige italienische Lieferungsversprechen erreicht werden (Pyrit, Schwefel, Hanf, Textilien etc.). Dabei ist es gelungen, die sehr bemerkenswerten Textilkontingente ohne die Zulieferung von Soda durchzusetzen. Wichtig ist vor allem die erzielte Verlängerung des Aluminium/Tonerde-Abkommens bis Ende 1943, wobei, wie bereits ausgeführt, das Italien zu liefernde Aluminium wiederum dem Spezialkonto II belastet werden kann. Im übrigen bleibt es beim bisherigen Verhältnis von 2/3 des fertigen Aluminiums für Italien und 1/3 für uns, entsprechend der mit Deutschland getroffenen Regelung. Von Bedeutung ist Punkt g/I, wonach für das Warenkonto A eine Zahlungsfrist von 4 Monaten vorgesehen wird; sollte mangels ungenügender italienischer Lieferungen diese Frist überschritten werden, ist die Möglichkeit einer Reduktion der schweizerischen Ausfuhrkontingente vorgesehen. Schweizerischerseits musste eine erhöhte Ausfuhr für Werkzeugmaschinen und andere Maschinen zugestanden

1917

- 3 -

werden, die sich aber in durchaus tragbarem Rahmen bewegen. Schliesslich haben wir einer Ausfuhrsperrre schweizerischer Golduhren für so lange zugestimmt, als der Verkauf von Golduhren in Italien verboten bleibt. Dagegen dürfte für die gewöhnlichen Uhren ein erhöhtes Kontingent resultieren. Die Regelung der Farbenausfuhr nach Italien ist auf den Weg privater Besprechungen verwiesen.

IV. e) Uebrige Clearingfragen: Bezüglich des Versicherungsverkehrs bleibt es beim status quo. Für den Reiseverkehr besteht die einzige Aenderung darin, dass in Zukunft monatlich Fr. 300'000 für Zahlungen für Erholungs-, Studien- und Erziehungsaufenthalte über Clearing gehen. Ferner haben wir einer monatlichen Summe von Fr. 400'000 über Clearing zugestimmt, für die Zahlungen für die italienische Gesandtschaft und Konsulate etc. Schliesslich ist es gelungen, für das Spezialkonto I eine angemessene Regelung zu treffen, in der Weise, dass monatlich zu dessen Speisung und Amortisation 3,5 Millionen Fr., wovon 1 Million Fr. für Amortisation verwendet werden. Leider war es nicht möglich, das sog. Kriegsschädenabkommen definitiv unter Dach zu bringen; es konnte nur paraphiert werden und wird erst in Kraft gesetzt werden können, wenn die Zustimmung des italienischen Finanzministeriums vorliegt. Der italienische Delegationschef wird alles tun, um hier zu einem positiven Resultat zu gelangen."

Gestützt auf obige Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Dem am 12. November a.c. in Rom abgeschlossenen Protokoll betr. die hauptsächlichsten, zwischen der Schweiz und Italien zu regelnden Fragen wird zugestimmt;

2. Die Regelung der noch offenen, vornehmlich technischen Fragen (Anpassung der bestehenden Abkommen an die neue Situation) wird den am 30. Oktober bezeichneten Delegierten und Experten übertragen; die betreffenden Besprechungen sind für den Zeitraum vom 18. bis 22. ds. in Rom vereinbart worden.

3. Neben den Herren J. Vollenweider, Dr. Gygax, Dr. Herold, Dr. Zoelly, werden als weitere Delegierte bezeichnet, die Herren Dr. Borel vom schweizer. Bauernsekretariat Brugg und Dr. W. Hunziker, Direktor des schweizer. Fremdenverkehrsverbandes, Bern.

Protokollauszug an Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher, Generalsekretariat und Handel 15), ans Politische Departement, ans Finanz- u. Zolldepartement und ans Post- u. Eisenbahndepartement (Amt für Verkehr)

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

